

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung des Ministeriums
für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung**

Vom 10. November 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 21) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage 3 zur Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2003 (GVBl. II S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 6.10.4 wird wie folgt gefasst:
 - „6.10.4 Kontrollen, Untersuchungen einschließlich Kennzeichnung und Ausstellung von Bescheinigungen in zugelassenen Zerlegebetrieben
 - 6.10.4.1 je t angeliefertes Geflügelfleisch mit Knochen, das zur Zerlegung bestimmt ist, entsprechend dem Pauschalbetrag nach Anhang A Kapitel I Nr. 2a der Richtlinie 85/73/EWG
 - 6.10.4.2 Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Geflügelfleisch gewonnen wurde, so wird der Betrag angemessen, jedoch um höchstens 55 vom Hundert verringert.“
2. Die bisherigen Tarifstellen 6.10.4 bis 6.10.6 werden die Tarifstellen 6.10.5 bis 6.10.7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. April 2003 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Vom 18. November 2004

Auf Grund

1. des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1543) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 31 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341),
2. des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
3. des § 81 Abs. 3 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), der durch Artikel 5a Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
4. des § 89 Abs. 3 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), der durch Artikel 5b Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung

verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Gerichten können ab den dort benannten Zeitpunkten in folgenden Verfahren elektronische Dokumente eingereicht werden:

1. in Verfahren nach der Zivilprozessordnung, mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung,
2. in Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung.

§ 2

Die elektronischen Dokumente sind in der aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung einzureichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 18. November 2004

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage 1
(zu § 1)

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist zulässig bei dem:

1. Landgericht Frankfurt (Oder) ab dem 1. Januar 2005,
2. Amtsgericht Frankfurt (Oder) ab dem 1. Januar 2005,
3. Amtsgericht Bad Freienwalde ab dem 1. Januar 2005.

Anlage 2
(zu § 2)

1. Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente sind die elektronischen Gerichtsbriefkästen der in der Anlage 1 zu § 1 genannten Gerichte des Landes Brandenburg bestimmt, die über die Internetseite <http://www.gerichtsbriefkasten.de> sowie über die Homepages der Gerichte (soweit vorhanden) erreichbar sind.
2. Die qualifizierte elektronische Signatur muss dem Standard ISIS-MTT entsprechen und das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch die Gerichte prüfbar sein. Die von den Gerichten prüfbaren Zertifikate und die Details der unter Nummer 4 genannten Standards für die Übertragungsformate werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt und auf der Internetseite <http://www.gerichtsbriefkasten.de> veröffentlicht.
3. Zur gesicherten Übertragung der elektronischen Dokumente ist die Verwendung eines Standard-Webrowsers erforderlich, der die Verschlüsselung nach den Standards HTTPS und SSL3 unterstützt (z. B. Webbrowser Microsoft® Internet-Explorer® 6.0; Netscape® 6.0).
4. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:
 - a) Adobe PDF (Portable Document Format),
 - b) Microsoft Word,
 - c) Microsoft RTF (Rich Text Format),
 - d) HTML (Hypertext Markup Language),
 - e) XML (Extensible Markup Language),
 - f) ASCII oder UNICODE,

g) TIFF (Tag Image File Format) zur Übermittlung von Bilddateien.

Das Format TIFF ist nur zugelassen, sofern der Inhalt des einzureichenden Dokuments nicht ausschließlich aus Text oder Grafiken besteht, die in den in Buchstabe a bis f genannten Formaten darstellbar sind.

5. Elektronische Dokumente, die einem der in Nummer 4 genannten Dateiformate entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden.
6. Sofern die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen wurde, soll zusammen mit der Grafikdatei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstabe a bis f aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Archivdatei im ZIP-Format zusammenzufassen.

**Verordnung über die Erhebung
von Gebühren für Widerspruchsverfahren
in juristischen Staatsprüfungen
(Widerspruchsgebührenordnung – WiGebO)**

Vom 20. November 2004

Auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet die Ministerin der Justiz:

§ 1

Der Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg erhebt in der ersten juristischen Staatsprüfung, der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung in Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, werden dem Widerspruchsführer die nachfolgenden Gebühren auferlegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. für das Verfahren | 25 Euro, |
| 2. für jede Aufsichtsarbeit, die auf Verlangen des Prüflings nachkorrigiert wird | 40 Euro, |
| 3. in der mündlichen Prüfung für die Überprüfung der Bewertung der Leistungen je Prüfungsabschnitt | 25 Euro, |
| insgesamt jedoch höchstens | 50 Euro. |